Netzanschlussvertrag

über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Niederspannungsnetz
der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven,
Handelsregister-Nr. HRB 1052 BHV Registergericht Bremen („FBG")

- im Folgenden Netzbetreiber -

und

Anschlussnehmer	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma _____ Name, Vorname / Firma _____ Geburtsdatum (nur für Privatkunden, Verbraucher i.S.v. § 13 BGB) _____ ggf. Personalausweisnummer _____, _____ Straße, Hausnr. PLZ, Ort _____ Tel. / Fax / E-Mail _____ Registernummer, Registergericht (nur für Firmenkunden, Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)
Anschlussnehmer ist auch Grundstücks-eigentümer*	☐ ja ☐ nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Anschlussstelle	_____, _____ Straße, Hausnr., Zusatzbezeichnung, PLZ, Ort

Anschlussdaten	_____ Bezeichnung/Aufstellungsort des Zählers _____ Zählpunktbezeichnung (vom Netzbetreiber einzutragen) _____ Vorhalteleistung (vom Netzbetreiber vorzugeben)

wird folgender Vertrag geschlossen:

* zutreffendes bitte ankreuzen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Dieser Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff., die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist - und der ergänzenden Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven zur NAV. Die spezifischen Daten des Netzanschlusses sind in dem als Anlage beigefügten Angebot über die Herstellung bzw. Veränderung eines Netzanschlusses geregelt.

1.2. Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen. Die hier vorliegenden AGB gelten insofern aber auch für das Anschlussnutzungsverhältnis, als dass die FBG in der Niederspannung keinen gesonderten Anschlussnutzungsvertrag anbietet.

2. Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses

Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven

☐ stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

Die vorzuhaltende Leistung beträgt _____ kW.

☐ verändert den Netzanschluss bzw. erweitert die vorgehaltene Netzanschlussleistung und hält den Netzanschluss für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

Die zukünftig vorzuhaltende Leistung beträgt _____ kW.

3. Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

4. Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel

4.1. Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Die Zustimmung kann gegenüber Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH in Textform abgegeben werden. Hierzu kann das entsprechende Formular des Netzbetreibers verwendet werden.

4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

5. Mitteilungspflichten

5.1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist.

5.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Sofern die Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je elektrischer Anlage überschreitet, bedarf die Inbetriebnahme zudem der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Verweigert der Netzbetreiber seine Zustimmung, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen.

6. Rückbau und Trennung des Netzanschlusses

7.1 Rückbau bezeichnet die vollständige Entfernung des Netzanschlusses, Trennung hingegen die bloß vorübergehende Abspaltung des Netzanschlusses von einem Gebäude.

7.2 Nach Beendigung des Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt den Netzanschluss zurückzubauen. Der Rückbau und Trennung werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

7. Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die beigefügte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die ergänzenden Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur NAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH sind Bestandteil dieses Vertrages und im Internet unter https://www.fbg-bremerhaven.de/unternehmen/de/ver-und-entsorgung/stromnetz/netzzugang-entgelte/ veröffentlicht. Die NAV sowie die ergänzenden Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur NAV sind darüber hinaus als Anlage beigefügt.

8. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 1 NAV gekündigt werden. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

Bremerhaven, den _____ _____ , den _____

_____ × _____

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur NAV

Anlage 3: Pflichtinformation zur Datenschutzgrundverordnung

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag